



**Protokoll 1/2013
der öffentlichen Sitzung
des Ortsbeirates Ebersgöns**

vom Freitag, dem 22. Februar 2013

im Haus Siloah

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Anwesend: Gerd Kaschwich, Klaus Hübner, Martina Nagel, Kristian Schütz, Andreas Wilhelm

Gäste: Erster Stadtrat Manfred Schütz, Dr. Christoph Bindhardt, Seniorenbeirat

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Ortsbeirates sowie alle weiteren Anwesenden.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgte und der Ortsbeirat beschlussfähig ist.

2. Planung des weiteren Vorgehens in Sachen „Loren“

Vor Beginn der Sitzung fand zu diesem Tagesordnungspunkt eine Besichtigung der Loren auf dem Betriebsgelände der Firma Bauschlosserei Höchst und Dewald statt. Der Vorsitzende bedankt sich nochmals ausdrücklich beim Firmeninhaber Björn Höchst für die bisher geleistete Unterstützung und die genutzte Unterstellmöglichkeit.

Die Lorenteile befinden sich leider nicht in einem so guten Zustand, dass sie ohne großen Aufwand als Ausstellungsstück hergerichtet werden können. Der Zahn der Zeit hat erheblich an der Substanz insbesondere der Kippmulden genagt. Wie der Vorsitzende ausführt, hat er Preise für Strahlarbeiten (u. a. Sandstrahlen, Trockeneisstrahlen und thermisches Entlacken mit anschließendem Sandstrahlen) bei verschiedenen Anbietern angefragt. Die Kostenschätzungen ergeben hierbei Beträge zwischen 1000 und 1500 EUR.

Björn Höchst rät von einem Sandstrahlen ab, da hierbei der Materialabtrag zu hoch sei und von der Kippmulde letztlich kaum etwas übrig bleiben würde. Er rät zu einer thermi-

ORTSBEIRAT EBERSGÖNS

schen Behandlung mit anschließendem aufbringen eines Schutzanstrichs. Die Kosten hierfür dürften sich ebenfalls in der genannten Größenordnung der Kostenschätzungen bewegen.

Da keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, kommt der Ortsbeirat überein, einen Alternativvorschlag von Björn Höchst aufzugreifen und Freiwillige zu suchen, die in Handarbeit die Lore von Rost befreien, um sie anschließend mit einem Rostschutzanstrich versehen zu können. Sollten sich keine Freiwilligen finden, werden die Lorenteile der Verschrottung zugeführt.

3. Grundstücksangelegenheit

hier: Grundstück Gemarkung Ebersgöns Flur 8 Nr. 79
Bezug: Schreiben der Stadt Butzbach vom 24. Januar 2013

Der Vorsitzende weist auf ein Schreiben der Stadt Butzbach vom 24.01.2013 hin. In diesem Schreiben wird um Beratung und Empfehlung zu einer Grundstücksangelegenheit gebeten. Es geht um den Verkauf von Ackerland. Beabsichtigt ist, die von der Stadt Butzbach zu erwerbende Fläche für die Verarbeitung und Lagerung von Brennholz zu nutzen.

Der Vorsitzende gibt im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck ein Merkblatt des Wetteraukreises bekannt. Demnach ist bereits die alleinige Lagerung von Brennholz im Außenbereich nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. U. a. darf eine Lagerung nur für den Eigenbedarf erfolgen, die maximale Höhe und Breite der Stapel darf zwei Meter, die maximale Länge zehn Meter nicht überschreiten. Höchstens 40 Raummeter pro Flurstück sind zulässig, wobei für mehr als 10 Raummeter eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Wenn schon die Lagerung von Brennholz nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist, dürfte die dauerhafte Bearbeitung von Brennholz auf einem Außenbereichsgrundstück erst recht kritisch zu würdigen sein. Das Merkblatt ist in der Anlage beigelegt.

Nach kurzer Diskussion wird der Antrag auf Erwerb des Grundstücks Flur 8 Nr. 79, um es zum Lagern und Bearbeiten von Brennholz zu nutzen, mit drei Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt.

4. Schiedsgerichtsbezirk Butzbach 1

hier: Nachfolge für den verstorbenen Schiedsmann Hans Jürgen Kost
Bezug: Schreiben der Stadt Butzbach vom 30. Januar 2013

Dem Ortsbeirat Ebersgöns liegen weder Bewerbungen noch Personenvorschläge vor. Neuvorschläge für die Wahl zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Butzbach I durch den Ortsbeirat Ebersgöns kommen daher nicht zu Stande.

5. Mitteilungen

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass Karl Wächtershäuser auf Grund seiner jahrzehntelangen Mitarbeit im Ortsbeirat Ebersgöns in einer feierlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. Februar 2013 zum Ehrenmitglied im Ortsbeirat Ebersgöns ernannt worden ist. Der amtierende Ortsbeirat freut sich über diese Ehrung und gratuliert Karl Wächtershäuser herzlich zu dieser Auszeichnung und der damit verbundenen Anerkennung seines ehrenamtlichen Engagements für Ebersgöns.

ORTSBEIRAT EBERSGÖNS

6. Verschiedenes

a) Turmuhr aus Ebersgöns

Der Vorsitzende teilt mit, dass er von einem Uhrensammler aus Katzenfurt angeschrieben worden ist. Dieser hat vor kurzem eine alte Turmuhr für seine Sammlung erwerben können. Nach Angaben auf der Uhr selbst, handelt es sich um eine Uhr aus dem Jahre 1776 aus Ebersgöns von Uhrmacher Martin Schindel. Der Originaltext lautet: "DIE UHR HAT GEMACHT MARTIN SCHINDEL ZU EBERSGÖNS ANNO 1776". Weitere Informationen mit Bildern stehen im Internet unter www.ortsbeirat-ebersgoens.de zur Verfügung.

b) Dorfladen

Unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der durchgeführten Umfrageaktion geht Klaus Hübner auf den Wunsch nach einem Dorfladen ein. Er könne sich vorstellen, dass ähnlich wie zur Gründung des Backhausvereins eine Initiativveranstaltung stattfinden könne, um mögliche Interessierte zusammen zu führen. Manfred Schütz merkt hierzu an, dass die Erfahrung zeige, dass die meisten in der Vergangenheit entstandenen Dorfläden keine dauerhafte Zukunftschance hätten. In Wallernhausen gebe es derzeit eins der wenigen positiven Beispiele. Martina Nagel ergänzt, dass ein Dorfladen in Nordhessen bessere Chancen hätte, weil die umliegende Struktur eine andere sei. Betrachte man Ebersgöns sind rundum in Nachbarorten Geschäfte vorhanden und auch die größeren Einkaufszentren sind gut erreichbar.

c) Kindergarten

Auf entsprechende Nachfrage bestätigt Manfred Schütz, dass die Kinder aus dem Ebersgönser Kindergarten grundsätzlich erst mit Fertigstellung des Kindergartenneubaus in Kirch-Göns dort untergebracht werden sollen. Ob ein Wechsel auch schon vorher in Frage kommen kann, ist letztlich in Abhängigkeit von der Kinderzahl zu beurteilen. Nach seiner Auffassung können Kostengründe ggf. dazu führen, dass eine Zusammenlegung früher erfolgt. Dies mache dann Sinn, wenn beide Kindergärten nur noch zur Hälfte ausgelastet seien. In diesem Zusammenhang spricht er auch allgemein die Kostensituation an und führt aus, dass derzeit nur eine Kostendeckung durch Kindergartengebühren in Höhe von 9 % zu verzeichnen sei. Für die kommenden Jahre werde eine Erhöhung der Kostendeckung auf 20 % angestrebt, wobei gleichzeitig für die einzelne Höhe der Kindergartengebühren eine soziale Staffelung eingeführt werden soll.

Ende der Sitzung: 19:35 Uhr

Andreas Wilhelm
Ortsvorsteher



Merkblatt zur Lagerung von Brennholz für den Eigenbedarf im Außenbereich

Bei einer Lagerung von Brennholz für den Eigenbedarf im Außenbereich der Ortslagen ist zu beachten:

1. Die Lagerung außerhalb des Waldzusammenhanges und außerhalb der bebauten Ortslage darf nur für den Eigenbedarf erfolgen. Gelagert werden darf nur unbehandeltes Holz aus Forstwirtschaft und Landschaftspflege in Form von geschichteten Stapeln. Die maximale Höhe und Breite der Stapel darf zwei Meter, die maximale Länge zehn Meter nicht überschreiten.
Pro Haushalt und Flurstück sind max. 40 Raummeter als gelagerte Menge zulässig.
Bei mehr als 10 Raummetern pro Flurstück ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung und die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
2. Bau- und Abbruchholz sowie Paletten etc. dürfen nicht gelagert werden.
3. Die Lagerung muss sich in das Landschaftsbild einfügen. Die Abdeckung auf der Oberseite des Holzstapels ist mit umweltneutralen Materialien in gedeckter Farbe oder mit dunkler, UV- beständiger Folie zulässig, wenn darüber eine mindestens einreihige Holzabdeckung erfolgt.
4. Sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften sind zu beachten, z. B. keine Lagerung innerhalb besonders geschützter Biotope (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz) wie z. B. Streuobstwiesen, keine Lagerung in Naturschutzgebieten, keine Lagerung in wasserrechtlich geschützten Bereichen wie Überschwemmungsgebieten, Gewässerrandstreifen etc.
In Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000 - Gebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) kann die Lagerung in der Regel geduldet werden, bedarf aber immer der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
5. Das Einzäunen der Lagerplätze und das Errichten von festen Lagerschuppen ist grundsätzlich nicht zulässig.
6. Bei gewerblicher Holzlagerung ist grundsätzlich ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich.